

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 31. Juli 2024

67. Stück

254. Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck –
Änderung

254. Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck – Änderung

Die Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 21.09.2022, Studienjahr 2021/2022, 69. Stk., Nr. 250, werden geändert wie folgt:

1. *§ 1 Abs 1 lautet:*

„(1) Die Funktion der Rektorin/des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder der Rücktrittserklärung öffentlich auszuschreiben.“

2. *§ 6 Abs 2 lautet:*

„(2) Den Mitgliedern des Universitätsrates, des Senates und den beiden Betriebsratsvorsitzenden sowie unbeschadet des § 42 Abs 6 Z 2 UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren.“

3. *In § 7 Abs 4 lit c entfällt der letzte Satz.*

4. *An § 13 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Stehen dem Universitätsrat weniger als drei geeignete Kandidatinnen/Kandidaten für seine Auswahlscheidung zur Verfügung, kann der Universitätsrat eine Neuausschreibung vornehmen.“

5. *§ 14 letzter Satz lautet:*

„Zugleich treten die „Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.09.2022, Studienjahr 2021/2022, 69. Stk., Nr. 250 außer Kraft.“

Für den Universitätsrat:

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon
Vorsitzende
